

4. Lärmbewertung

4.1. Die Überprüfung der Einhaltung der Forderungen erfolgt grundsätzlich durch Messungen. Die Meßergebnisse müssen vergleichbar und reproduzierbar sein. Festlegungen hierzu, soweit sie über die Vorschriften der TGL 10 688 hinausgehen und nicht in den unter Ziff. 5 angeführten Rechtsvorschriften enthalten sind, werden in einer Ergänzung zu dieser Anlage getroffen.

4.2. Sollen Meßergebnisse über den Zeitraum der Messung hinaus verallgemeinert werden, so muß ihre Verallgemeinerungswürdigkeit im Prüfbericht begründet werden.

5. Hinweise

Diese Anlage berücksichtigt die Empfehlung zur Standardisierung RS 263-67 der Ständigen Kommission Bauwesen des RGW vom Oktober 1967. Sie stimmt inhaltlich mit der TGL 10 687 „Schallschutz“, Blatt 2 „Zulässiger Lärm“, überein. Bei der Anwendung der Grenzwerte sind folgende weitere Rechtsvorschriften zu beachten:

TGL 10 688: „Akustische Meßverfahren“
Blatt 1: Messungen am
Aufenthaltsort
von Menschen

TGL 200—7755: „Geräte zur Messung des
Schalldruckpegels“

TGL 39—852: „Kraftfahrzeuge“

Blatt 10: Außengeräusche
von Kraftfahr-
zeugen
— Meßverfahren
und Grenzwerte

Blatt 11: Innengeräusche
von Kraftfahr-
zeugen und
Anhängefahr-
zeugen

Blatt 12: Außengeräusche
von Anhänge-
fahrzeugen für
Kraftfahrzeuge.

Vorläufige Vorschriften für die Lärmbekämpfung auf Schiffen (DSRK 6.8.) Ausgabe 1966.

Zulässige Geräusche für Baumaschinen in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen vom 16. September 1968.

Normative für höchstzulässige Geräusche auf Triebfahrzeugführerständen, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Maschinenwirtschaft.

Normative für höchstzulässige Geräusche in Reisezugwagen und Triebwagenfahrträumen, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Wagenwirtschaft.